

# Transparenzbericht 2019



**Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.**

Prüfen. Beraten. Bilden. Interessen vertreten.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Rechtliche und organisatorische Struktur</b> .....	<b>4</b>
	1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	4
	2. Leitungsstruktur.....	4
	3. Vergütungsgrundlagen.....	5
	4. Finanzinformationen.....	5
	5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	5
<b>C</b>	<b>Einbindung in ein Netzwerk</b> .....	<b>7</b>
<b>D</b>	<b>Internes Qualitätssicherungssystem</b> .....	<b>8</b>
	1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis.....	8
	2. Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken.....	9
	3. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten.....	9
	4. Auftragsannahme und -fortführung.....	10
	5. Qualifikation und Information.....	10
	6. Personal- und Auftragsplanung.....	10
	7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.....	11
	8. Hinweisgebersystem für Mitarbeiter.....	11
	9. Fachliche und organisatorische Anweisungen sowie Hilfsmittel zur Durchführung von Abschlussprüfungen.....	11
	10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen (Nachschau).....	12
<b>E</b>	<b>Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG</b> .....	<b>13</b>
<b>F</b>	<b>Anwendbarkeit von Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014</b> .....	<b>14</b>
<b>G</b>	<b>Erklärungen des Vorstandes</b> .....	<b>15</b>
	1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems.....	15
	2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	15
	3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung.....	15

## A Vorbemerkung

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, ist nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (nachfolgend „AP-VO“ genannt) verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht werden die vorgeschriebenen Angaben über die Struktur und die Organisation des Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. dargestellt.

## B Rechtliche und organisatorische Struktur

### 1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. (nachfolgend „GVWE“ oder „Verband“ genannt) wurde am 19. Juli 1890 gegründet und am 6. August 1890 wurde ihm das gesetzliche Prüfungsrecht verliehen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 810 im Vereinsregister eingetragen.

Der GVWE ist einer von vier regional tätigen deutschen Genossenschaftsverbänden. Er erbringt Prüfungs-, Beratungs- und Bildungsdienstleistungen und vertritt die Interessen der ihm als Mitglieder angehörenden Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen anderer Rechtsform, insbesondere in der Region des ehemaligen niedersächsischen Regierungsbezirks Weser-Ems und darüber hinaus in ganz Norddeutschland.

Der Verband hat seinen Sitz in Oldenburg und unterhält darüber hinaus ein Bildungszentrum in Rastede, die Genossenschaftsakademie Weser-Ems.

Eigentümer des GVWE sind seine 311 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt strukturieren:

- 60 Genossenschaftsbanken
- 68 ländliche Genossenschaften
- 71 Energiegenossenschaften
- 64 sonstige Genossenschaften
- 48 Unternehmen anderer Rechtsform

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedsgruppen des Verbandes besteht nicht.

### 2. Leitungsstruktur

Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein sollen. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsrat gewählt.

Vorstandsmitglieder sind

- WP/StB Dipl.-Kfm. (FH) Johannes Freundlieb und
- WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Schwengels.

Der GVWE wird von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich gesetzlich vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Aufgabenbereich allein vertretungsberechtigt.

Das für die Prüfungsabteilungen zuständige Vorstandsmitglied ist Herr WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Schwengels.

Gemäß den Regelungen der Satzung ist der Vorstand hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen weder an Weisungen gebunden noch unterliegt er insoweit der Überwachung durch den Verbandsrat oder das Präsidium.

Der Verband verfügt über einen Verbandsrat, der aus 22 Mitgliedern besteht, die von den Verbandsmitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Vorsitzender des Verbandsrates ist Herr Bankdirektor Ralph Zollenkopf. Zu den Aufgaben des Verbandsrats gehören insbesondere die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandsvorstandes, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr, die Beschlussfassung über die Verwendung eines sich ergebenden Jahresüberschusses bzw. die Deckung eines vorliegenden Jahresfehlbetrages sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge, Prüfungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen.

Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsrates und seinem Stellvertreter sowie aus zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Verbandsrat aus dessen Mitte heraus ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium berät und überwacht den Vorstandsvorstand. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne von § 32 BGB. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung der Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes sowie die Änderung der Satzung des Verbandes.

Der Verband verfügt über zwei Prüfungsabteilungen. Die Abteilung Prüfung Genossenschaftsbanken wird von Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Grüterich geleitet. Die Abteilung Prüfung Ländliche Genossenschaften, Dienstleistungsgenossenschaften, Gesellschaften wird von Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. (FH) Stefan Reinke geleitet.

### 3. Vergütungsgrundlagen

Das für die Prüfungsabteilungen zuständige Vorstandsmitglied, die Leiter der beiden Prüfungsabteilungen sowie die in diesen Abteilungen eingesetzten und mit Leitungsaufgaben in Bezug auf die Prüfungsdurchführung betrauten Wirtschaftsprüfer beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

In Einzelfällen wurden dem genannten Personenkreis darüber hinaus einmalige Sonderzahlungen gewährt, die nicht an eine spezielle Bemessungsgrundlage geknüpft waren. Im Kalenderjahr 2019 entfielen hierauf 6,3 % der Gesamtbezüge.

Die Mitglieder des Verbandsrates und des Präsidiums üben ihr Amt als Ehrenamt aus, erhalten jedoch Reisekosten und Tagegelder.

### 4. Finanzinformationen

Der Gesamtumsatz des GVWE für 2019 schlüsselt sich wie folgt auf:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse  
5.830 TEUR
- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen  
1.694 TEUR
- Zwischensumme: Gesamtumsatz aus der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen  
7.524 TEUR
- Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom GVWE geprüft werden  
4.910 TEUR
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen  
3.623 TEUR
- Gesamtumsatz 16.057 TEUR

### 5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Kalenderjahr 2019 wurden bei folgenden Kreditinstituten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 die gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:

- Volksbank Osnabrück eG, Osnabrück
- Volksbank Bakum eG, Bakum

- Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, Klein Berßen
- Volksbank Bösel eG, Bösel
- Volksbank eG Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle, Hilter
- Volksbank Cloppenburg eG, Cloppenburg
- Volksbank Dammer Berge eG, Damme
- VR BANK Dinklage-Steinfeld eG, Dinklage
- Raiffeisen-Volksbank Fresena eG, Norden
- Volksbank Emstek eG, Emstek
- Volksbank Essen-Cappeln eG, Cappeln
- Volksbank Nordhümmling eG, Börger
- Raiffeisenbank Flachsmeer eG, Westoverledingen
- Spar- und Darlehnskasse eG, Friesoythe
- Vereinigte Volksbank eG Ganderkesee Hude - Bookholzberg - Lemwerder, Hude
- Raiffeisenbank Garrel eG, Garrel
- VR-Bank eG Osnabrücker Nordland, Fürstenau
- VR Bank Oldenburg Land West eG, Hatten
- Volksbank GMHütte-Hagen-Bissendorf eG (GHB), Georgsmarienhütte
- Volksbank Haselünne eG, Haselünne
- Volksbank Niedergrafschaft eG, Uelsen
- Volksbank Jever eG, Jever
- Volksbank Lastrup eG, Lastrup
- Volksbank Emstal eG, Haren-Rütenbrock
- Volksbank Lingen eG, Lingen
- Volksbank eG, Lönigen
- Volksbank Lohne-Mühlen eG, Lohne
- Raiffeisenbank Lorup eG, Lorup
- Emsländische Volksbank eG, Meppen
- Raiffeisenbank Wesermarsch-Süd eG, Brake
- Raiffeisenbank eG, Moormerland
- Volksbank Neuenkirchen-Vörden eG, Neuenkirchen-Vörden
- Raiffeisenbank Oldenburg eG, Oldenburg
- Volksbank Oldenburg eG, Oldenburg
- Raiffeisenbank Rastede eG, Rastede
- Raiffeisenbank Butjadingen-Abbehausen eG, Butjadingen
- Volksbank Süd-Emsland eG, Spelle
- Raiffeisenbank eG Scharrel, Saterland
- Volksbank eG Delmenhorst Schierbrok, Delmenhorst
- Raiffeisenbank Strücklingen-Idafehn eG, Ostrhauderfehn
- Raiffeisen-Volksbank eG, Aurich
- Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG, Varel
- Volksbank Vechta eG, Vechta
- Grafschafter Volksbank eG, Nordhorn
- Volksbank Visbek eG, Visbek
- Volksbank Bramgau-Wittlage eG, Bramsche
- Hümmlinger Volksbank eG, Werlte

- Volksbank Westerstede eG, Westerstede
- Volksbank eG Westrhauderfehn, Rhauderfehn
- Raiffeisenbank Wiesedermeer-Wiesede-Marcardsmoor eG, Wiesedermeer
- Volksbank Wildeshauser Geest eG, Wildeshausen
- Volksbank Geeste-Nord eG, Schiffdorf-Spaden
- Spar- und Kreditbank eG, Hammah
- Volksbank Oyten eG, Oyten
- Raiffeisenbank eG, Seestermühe
- Volksbank Saerbeck eG, Saerbeck
- Brühler Bank eG, Brühl

Bei folgenden Kreditinstituten wurden im Kalenderjahr 2019 darüber hinaus die gesetzlich vorgeschriebenen Konzernabschlussprüfungen durchgeführt:

- Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, Klein Berßen
- Raiffeisenbank Lorup eG, Lorup
- VR-Bank eG Osnabrücker Nordland, Fürstenau

## C Einbindung in ein Netzwerk

Die NWPG Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – mit Sitz in Oldenburg gehört zum Netzwerk des GVWE, da insbesondere eine in Teilen gemeinsame Geschäftsführung, eine abgestimmte Gesamtstrategie, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren sowie eine gemeinschaftliche Nutzung von fachlichen Ressourcen erfolgt. Die NWPG Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – hat in 2019 mit der Prüfung von Jahresabschlüssen einen Umsatz in Höhe von 209 TEUR erzielt.

Ferner gehört die GTG Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Oldenburg zum Netzwerk des GVWE, da auch bei dieser Gesellschaft eine in Teilen gemeinsame Geschäftsführung sowie eine abgestimmte Gesamtstrategie vorliegen.

Abschließend gehören auch die Rechtsanwälte Röben – Stutz – Karafiat – Forsthöfel & Partner PartGmbH mit Sitz in Oldenburg zum Netzwerk des GVWE, da insbesondere eine gemeinsame Nutzung von fachlichen Ressourcen erfolgt.

## D Internes Qualitätssicherungssystem

### 1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen hat für den GVWE einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet.

Das Organisationshandbuch zur Qualitätssicherung weist folgende Gliederungsstruktur auf:

- Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken
- Aufgabenstellung der Prüfungsabteilungen
  - Allgemeines
  - Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben sowie Dienstleistungen
  - Erweiterter Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung
  - Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungsverfahrens
- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
  - Grundsätze und Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit sowie der Eigenverantwortlichkeit
  - Mandantenliste / Auftragsdatei gemäß § 51c WPO
  - Information der Mitarbeiter über die Grundsätze und Maßnahmen zur Unabhängigkeit
  - Informationen über persönliche, finanzielle und kapitalmäßige Beziehungen
  - Regelungen zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen
  - Regelung zur Beachtung der 15 %-Grenze für Prüfungshonorare
  - Regelung zur Beachtung der 70 %-Grenze für Nichtprüfungsleistungen
  - Verfahren zur Wahrung der Unabhängigkeit
  - Organisatorische Regelung zur Trennung von Prüfung und Beratung
  - Regelungen zu den Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
  - Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme
- Auftragsannahme und -fortführung
  - Vorbemerkungen
  - Gesetzliche Prüfungen
- Freiwillige Prüfungen
- Sonderfälle
- Qualifikation und Information
  - Anforderungsprofile von Mitarbeitern in der Prüfungsabteilung
  - Beurteilungs- und Beförderungsverfahren, Beurteilungs- und Beförderungskriterien
  - Regelungen zur Beurteilung von Mitarbeitern vor Ablauf der Probezeit
  - Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
  - Organisation der Bibliothek und der Fachinformationen
  - Einholung von fachlichem Rat / Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Personal- und Auftragsplanung
  - Mittel- und langfristige Personalplanung
  - Gesamtplanung aller Aufträge
  - Mitarbeitereinsatzplanung
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Hinweisgebersystem für Mitarbeiter
- Fachliche und organisatorische Anweisungen sowie Hilfsmittel zur Durchführung von Abschlussprüfungen
  - Grundsätzliche Ausführungen
    - Risikoorientierter Prüfungsansatz
    - Wesentlichkeitsgrenzen
    - Planung der Prüfung
    - Prüfungsablauf
  - Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Auftragsabwicklung
  - Verbindlichkeit der Anweisungen und Verfahren
  - Führung einer (elektronischen) Prüfungsakte
  - Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG bei „kleinen“ Genossenschaften
  - Besonderheiten bei Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfungen
  - Besonderheiten bei IT-Systemprüfungen
- Anweisungen für alle wesentlichen Tätigkeitsgebiete
- Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen (Nachschau)
  - Allgemeine Anforderungen

- Nachschau der Organisation der Prüfungsabteilungen sowie Bewertung nach § 55 Abs. 3 WPO
  - Nachschau der Abwicklung einzelner Abschlussprüfungen
  - Berichtswesen und Aufbewahrung
- Berichtspflichten des Verbandes bei der Prüfung von Genossenschaftsbanken
    - Berichtspflichten bei Unregelmäßigkeiten (Art. 7 AP-VO)
    - Ad-hoc-Bericht bei wesentlichen Verstößen und Gefährdungen (Art. 12 AP-VO und § 29 Abs. 3 KWG)
  - Transparenzbericht
  - Informationspflicht gegenüber der zuständigen Behörde (Art. 14 AP-VO)
  - Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten
  - Regelungen zur Vergütung und Leistungsbeurteilung
  - Interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Das Organisationshandbuch zur Qualitätssicherung steht allen Mitarbeitern der Prüfungsabteilungen in elektronischer Form im Intranet des Verbandes zur Verfügung. Die Inhalte sind regelmäßig Gegenstand von Prüferschulungen.

Die Einhaltung der Regelungen des Organisationshandbuches zur Qualitätssicherung durch die Mitarbeiter wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

Das Organisationshandbuch zur Qualitätssicherung wird laufend an die aktuellen rechtlichen und berufsständischen Entwicklungen sowie die innerbetrieblichen Notwendigkeiten angepasst. Hierbei fließen auch die Erkenntnisse aus der internen Nachschau ein.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze und Maßnahmen aus den einzelnen Abschnitten des Organisationshandbuches zur Qualitätssicherung dargestellt.

## 2. Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken

Wesentliches Qualitätsziel des Verbandes ist es, die Prüfungen bei den dem Verband angehörenden Genossenschaften unter Einhaltung der Berufspflichten mit hinreichender Sicherheit durchzuführen und Verstöße zeitnah zu erkennen und abzustellen.

Qualitätsgefährdende Risiken mit negativen Auswirkungen auf die festgelegten Qualitätsziele des Verbandes können sich insbesondere aus der zunehmenden Komplexität der bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen und den erhöhten Fehlerrisiken bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Bereich der Prüfung von Genossenschaftsbanken sowie durch erhöhte Branchenrisiken im Bereich der Prüfung ländlicher Genossenschaften ergeben.

Als risikomindernde Tatsachen sind insbesondere die langjährigen Erfahrungen mit einem weitgehend identischen Bestand an Mitgliedsgenossenschaften, die hohe Kontinuität sowohl in den Leitungsebenen als auch im Mitarbeiterbestand sowie die Einbindung des Verbandes in das genossenschaftliche Prüfungswesen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung der eingesetzten Mitarbeiter und die Entwicklung von geeigneten Prüfungswerkzeugen, zu nennen.

Die Überlegungen zu den Qualitätszielen und den qualitätsgefährdenden Risiken bilden die Grundlage für die getroffenen Regelungen des Qualitätssicherungssystems.

## 3. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Grundlegende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die strikte Beachtung der Grundsätze der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und Unbefangenheit sowie der Eigenverantwortlichkeit. Diesbezüglich für genossenschaftliche Prüfungsverbände geltenden Regelungen sehen vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern für die gesetzlichen Vertreter des Verbandes und für alle vom Verband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind. Dementsprechend gelten im GVWE organisatorische Regelungen, die sowohl den Verband im Ganzen als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.

Alle in den Prüfungsabteilungen des Verbandes eingesetzten Mitarbeiter haben auf der Grundlage einer aktuellen Mandantenliste einmal jährlich

schriftlich ihre Unabhängigkeit bzw. ihre Unbefangenheit beeinträchtigende Tatsachen anzuzeigen. Unterjährige Änderungen der Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

Die internen organisatorischen Regelungen des Verbandes gewährleisten insbesondere die Einhaltung der bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden personenbezogen anzuwendenden Regelungen zur Erbringung von so genannten verbotenen Nichtprüfungsleistungen bei Genossenschaftsbanken gemäß Artikel 5 AP-VO.

#### 4. Auftragsannahme und -fortführung

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte Beauftragung durch die Mitglieds-genossenschaft nicht erforderlich ist.

Bei der Beauftragung von freiwilligen Prüfungen außerhalb des gesetzlichen Mandats wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze gewährleistet.

Kann eine Genossenschaft im Einzelfall aus wichtigem Grund nicht durch den Verband geprüft werden, wird ein anderer Prüfungsverband, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 55 Abs. 3 GenG mit der Prüfung beauftragt.

#### 5. Qualifikation und Information

Die Qualität der Durchführung der Prüfungsaufträge hängt entscheidend von der Qualifikation und vom Informationsstand der jeweiligen Mitarbeiter des Verbandes ab. Deshalb kommt der Aus- und Fortbildung der in den Prüfungsabteilungen eingesetzten Mitarbeiter eine hohe Bedeutung zu.

Neu eingestellte Prüfungsassistenten werden von erfahrenen Prüfern über einen Zeitraum von rund drei Jahren in einem „training on the job“ in die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Genossenschaften eingewiesen. Während dieser Zeit besuchen sie den vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. bundeseinheitlich durchgeführten Verbandsprüferlehrgang. Ferner nehmen die Prüfungsassistenten an den regelmäßigen verbandsinternen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil. Am Ende der Ausbildungsphase legen die Prüfungsassistenten das Verbandsprüferexamen ab, wel-

ches Voraussetzung für die Ernennung zum „Verbandsprüfer“ ist.

Die fachliche Fortbildung der beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer und der weiteren Mitarbeiter der Prüfungsabteilungen umfasst neben regelmäßigen verbandsinternen Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie schriftlichen Informationen auch den Besuch von externen Seminarveranstaltungen.

Geeignete Mitarbeiter werden darüber hinaus durch den Verband bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterstützt.

Viele der in den Prüfungsabteilungen tätigen Mitarbeiter sind darüber hinaus regelmäßig als Dozenten in dem verbandseigenen Bildungszentrum tätig.

Durch die dargestellten Fortbildungsmaßnahmen wird insbesondere auch gewährleistet, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer in einem entsprechenden Formular jeweils jährlich dokumentiert.

Allen Mitarbeitern der Prüfungsabteilungen stehen die verbandseigene Bibliothek sowie verschiedene datenbankgestützte elektronische Informationsmedien zur Verfügung.

Der persönliche Werdegang der beim Verband angestellten Mitarbeiter hängt maßgeblich von der Qualität der Arbeit und der Beachtung der Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems ab. Mit allen in den Prüfungsabteilungen tätigen Mitarbeitern werden deshalb regelmäßig Beurteilungs- und Personalentwicklungsgespräche durch die zuständigen Führungskräfte geführt und dokumentiert.

#### 6. Personal- und Auftragsplanung

Die mittel- und langfristige Personalplanung des Verbandes wird an dem Ziel ausgerichtet, dass stets quantitativ wie qualitativ ausreichend Prüfungskräfte für die Durchführung der zu erwartenden Prüfungsaufträge zur Verfügung stehen. Basis dieser jährlich durchzuführenden Planung ist die Einschätzung der Entwicklung der Zahl der Genossenschaften über einen Planungshorizont von fünf Jahren.

Bei der Gesamtplanung aller Aufträge wird sichergestellt, dass alle vom Verband zu erledigenden Prüfungsaufträge fach- und fristgerecht durchgeführt werden. Die Einsatzplanung der Mitarbeiter, die Teamzusammenstellung sowie die Auftragsdisposition erfolgen jeweils zentral durch die zuständigen Prüfungsdienstleiter. Hierbei wird berücksichtigt, dass ausreichende personelle Reserven für unvorhergesehene Ereignisse zur Verfügung stehen. Ferner wird sichergestellt, dass insbesondere bei der Prüfung von Genossenschaftsbanken in jedem Prüfungsteam die erforderlichen Spezialisten für bestimmte Prüfungsfelder vorhanden sind.

Die Feinplanung der einzelnen Prüfungsaufträge in personeller, zeitlicher und sachlicher Hinsicht erfolgt durch die jeweiligen Teamleiter.

Die Planungen werden mit Hilfe entsprechender Datenbanken dokumentiert und laufend aktualisiert.

## 7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Beschwerden oder Vorwürfe unverzüglich an den zuständigen Prüfungsdienstleiter weiterzuleiten. Diese nehmen eine erste Einschätzung vor und informieren bei offensichtlich begründeten Beschwerden oder Vorwürfen den Vorstand. In Abstimmung mit dem Vorstand werden dann geeignete Maßnahmen zur Behandlung der Beschwerden und Vorwürfe eingeleitet. Die begründeten Beschwerden und Vorwürfe sowie deren weitere Behandlung sind zu dokumentieren und zu archivieren.

## 8. Hinweisgebersystem für Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind angewiesen, bei Kenntnis von potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen die AP-VO oder gegen die Berufspflichten sowie etwaigen strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten diese, ggf. auch in anonymisierter Form, unverzüglich dem zuständigen Prüfungsdienstleiter mitzuteilen.

Die eingegangenen Hinweise, die durchgeführten Untersuchungshandlungen sowie die ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert und archiviert.

Mitgeteilte Verstöße gegen die AP-VO und die Berufspflichten, soweit sie nicht nur geringfügig sind, sowie die aus diesen Verstößen erwachsenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen werden in den jährlichen Nachschaubericht aufgenommen.

## 9. Fachliche und organisatorische Anweisungen sowie Hilfsmittel zur Durchführung von Abschlussprüfungen

Die Prüfungen werden nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Der Verband verwendet dabei eine Prüfungssoftware, die auf Basis einer Standard-Prüfungssoftware in einem Gemeinschaftsprojekt der genossenschaftlichen Prüfungsverbände modifiziert worden ist. In diesem Projekt wird auch gewährleistet, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitgerecht berücksichtigt werden.

Die Planung und Durchführung der Prüfung sind an den Risikofaktoren der Genossenschaften auszurichten. Grundlage der Prüfungsplanung bildet eine Prüfungsstrategie. Hierauf aufbauend ist zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Prüfungsablaufs ein Prüfungsprogramm, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen im Einzelnen festzulegen sind, aufzustellen.

Die laufende Überwachung der Auftragsabwicklung erfolgt durch den Teamleiter oder durch von diesem beauftragte und überwachte geeignete Teammitglieder. Zum Abschluss der Prüfungsarbeiten erfolgt zur Sicherstellung eines Vier-Augen-Prinzips für alle wesentlichen Prüfungshandlungen durch den Teamleiter eine abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse.

Bei bedeutenden Zweifelsfragen ist ein mehrstufiger Konsultationsprozess, bei dem sowohl verbandsinterne Fachexperten als auch ggf. externe Stellen einzubeziehen sind, zu durchlaufen. Die Teamleiter haben dafür zu sorgen, dass die Konsultationsergebnisse umgesetzt und in den Arbeitspapieren dokumentiert werden.

Kommt es im Prüfungsablauf zu Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf bedeutsame Zweifelsfragen, sind diese unter Einbeziehung der jeweiligen Prüfungsdienstleiter abschließend zu klären. Eine Auslieferung des Prüfungsberichtes darf vorher nicht erfolgen.

Die auftragsbezogene prozessunabhängige Qualitätssicherung erfolgt regelmäßig in Form einer Berichtskritik zum Ende der Prüfung durch hierfür speziell qualifizierte und nicht anderweitig in die jeweilige Prüfung involvierte Mitarbeiter. Anstelle der Berichtskritik erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder auf spezielle Anweisung des zuständigen Prüfungsdienstleiters eine auf-

tragsbegleitende Qualitätssicherung. Die auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie die daraus ggf. resultierende Klärung von Zweifelsfragen bzw. Abstellung von Feststellungen sind vor der Auslieferung des Prüfungsberichtes abzuschließen.

Sämtliche Prüfungshandlungen und -ergebnisse sowie die Maßnahmen zur auftragsbezogenen prozessunabhängigen Qualitätssicherung sind in den Arbeitspapieren zu dokumentieren. Die Prüfungsakte wird dabei bei Auslieferung des Prüfungsberichtes, die grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Unterzeichnung des Prüfungsberichtes bzw. Bestätigungsvermerks erfolgt, geschlossen. Sollte die Auslieferung von Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk im Ausnahmefall später erfolgen, so erfolgt die Aktenschließung spätestens 60 Tage nach deren Unterzeichnung.

#### **10. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen (Nachschau)**

Grundsätzlich erfolgt die Nachschau der Organisation der Prüfungsabteilungen in einem dreijährigen Turnus. Bei zwischenzeitlichen wesentlichen organisatorischen Veränderungen erfolgt die Nachschau der Organisation in einem kürzeren Zeitabstand.

Die Nachschau des beim Verband eingerichteten Qualitätssicherungssystems hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, für die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakte wird gemäß der Regelung des § 55b Abs. 3 WPO jährlich durchgeführt.

Die Nachschau einzelner Prüfungsaufträge erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Jahren, wobei jährlich entsprechende Nachschauhandlungen vorgenommen werden. Insgesamt sollen 10 % der durchschnittlichen Jahresleistung, gemessen an den Prüfungstagen über einen Zeitraum von drei Jahren, in die Nachschau einbezogen werden. Jeder Prüfungsleiter ist dabei in einem Zeitraum von zwei Jahren mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen. Die Nachschau der einzelnen Prüfungsaufträge erfolgt durch nicht mit der Abwicklung oder auftragsbezogenen Qualitätssicherung dieser Aufträge befasste Mitarbeiter.

Über die Ergebnisse der Nachschau sind jeweils zeitnah Berichte zu erstellen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die Beseitigung von festgestellten Mängeln und die Umsetzung von Verbesse-

rungsvorschlägen werden vom zuständigen Vorstandsmitglied überwacht.

Die Arbeitspapiere und Berichte der Nachschau werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten externen Qualitätskontrolle aufbewahrt.

Die Ergebnisse der Nachschau werden mit den betreffenden Prüfungsleitern kommuniziert und sind ggf. auch Gegenstand von weiteren verbandsinternen Fortbildungsmaßnahmen.

---

## E Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der GVWE ist im Register nach § 40a WPO der WPK eingetragen und nimmt am System der externen Qualitätskontrolle teil.

Die letzte externe Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG fand in der Zeit vom 11. Dezember 2018 bis 15. Februar 2019 statt.

## F Anwendbarkeit von Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Regelungen des Artikels 17 der AP-VO sind gemäß § 53 Abs. 2 GenG auf den Verband nicht anwendbar.

Gleichwohl erfolgt bei der Prüfung von Genossenschaftsbanken im Regelfall spätestens nach sieben Jahren eine interne Rotation des mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Teamleiters.

## G Erklärungen des Vorstandes

### 1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das vom GVWE eingeführte und im Abschnitt D dieses Transparenzberichtes beschriebene Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Kalenderjahr 2019 eingehalten wurden und wirksam waren. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.“

### 2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass beim GVWE mit den im Abschnitt D 3. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.“

### 3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt D 5. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Oldenburg, 28. April 2020

Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.

Johannes Freundlieb  
Wirtschaftsprüfer

Axel Schwengels  
Wirtschaftsprüfer